FLÄCHEN NUTZUNGS PLAN 2040

Kempten Allgäu

Flächennutzungsplan der Stadt Kempten (Allgäu) mit integriertem Landschaftsplan

für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Ergänzende Begründung

10.11.2026

Herausgeber:
Stadt Kempten (Allgäu), 2026

Bearbeitung:
Stadtplanungsamt
mahl gebhard konzepte
Landschaftsarchitekten BDLA Stadtplaner Partnerschaftsgesellschaft mbB

Auskünfte:
Stadtplanungsamt Kempten
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)
stadtplanung@kempten.de

Inhalt

1 Anlass und Ziel der ergänzenden Begründung 5
2 Gegenstand des ergänzenden Verfahrens 6
3 Fortgeltung der bisherigen Begründung und Unterlagen 8
4 Beschreibung des Verfahrensfehlers 9
5 Planerische Ausgangslage 15
6 Ergänzte Abwägung 15
6.1 Gegenstand der Einwendungen und deren Gewichtung 15
6.2 Ergebnis der ergänzten Abwägung 17
7 Verhältnis zu den stadtweiten Themenkarten des Landschaftsplans 24
8 Aktualitätsvermerk zu Umweltbericht und Fachgrundlagen 25
9 Zusammenfassendes Ergebnis 25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Umgriff des von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereichs des FNP 6
Abb. 2 Themenkarte Klima und Starkregen (ausgenommener Teilbereich) 6
Abb. 4 Themenkarte Erholung (ausgenommener Teilbereich) 7
Abb. 3 Themenkarte Naturschutz (ausgenommener Teilbereich) 7
Abb. 5 Themenkarte Land- und Forstwirtschaft (ausgenommener Teilbereich) 8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Einwendungen und Abwägung vom 20.02.2025 14
Tab. 2 Ergänzte Abwägung vom 21.07.2026 24

1 Anlass und Ziel der ergänzenden Begründung

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat in der Sitzung des Stadtrates am 18.12.2025 den Feststellungsbeschluss der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) mit integriertem Landschaftsplan gefasst. Am 23.01.2026 wurden die entsprechenden Unterlagen der Regierung von Schwaben (RvS) zur Prüfung und Genehmigung übersandt. Mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 14.04.2026 wurde der Flächennutzungsplan mit Ausnahme des räumlich abgegrenzten Teilbereichs zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Kempten (Allgäu) und dem südlichen Rand der Wald- und Gehölzstruktur im Einzugsgebiet der Leubas sowie des Weilers Weidachsmühle genehmigt (Umgriff Teilbereich siehe S. 6 Abb. 1).

Mit dem Beitrittsbeschluss im Rahmen der Sitzung vom 25.06.2026 erklärte sich der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) bereit, den Maßgaben der Regierung von Schwaben vom 14.04.2026 zuzustimmen. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten vom 17.07.2026 erhielt der teilgenehmigte FNP seine Rechtskraft.

Die Herausnahme des betreffenden Teilbereiches wurde notwendig, da von der Regierung von Schwaben innerhalb des Genehmigungsverfahrens ein beachtlicher Fehler nach § 214 BauGB (Abwägungsausfall) im Zusammenhang mit Einwendungen zu Darstellungen des integrierten Landschaftsplans festgestellt wurde. Dieser Fehler trat im Rahmen des Abwägungsvorgangs aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf, die im Zeitraum vom 12.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 durchgeführt wurde.

Für den ausgenommenen Teilbereich wird zur Heilung des Abwägungsausfalls ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Ziel des ergänzenden Verfahrens ist die ergänzende und ordnungsgemäße Berücksichtigung dieser Belange im Rahmen der Abwägung.

Inhaltliche Änderungen der planerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sind damit nicht verbunden. Die Planzeichnung, die zugehörigen Themenkarten sowie die fachlichen Grundlagen bleiben gegenüber dem Beitrittsbeschluss des Stadtrates bzw. der zuletzt ausgelegten Fassung unverändert, soweit in dieser Ergänzungsbegründung nichts Abweichendes ausgeführt wird.

Der Verfahrensgegenstand ist räumlich auf den ausgenommenen Teilbereich beschränkt; die gesamtstädtischen Themenkarten bleiben als fachlicher Bezugsrahmen erkennbar, werden aber außerhalb des ausgenommenen Teilbereichs nicht erneut inhaltlich zur Entscheidung gestellt.

2 Gegenstand des ergänzenden Verfahrens

Gegenstand des ergänzenden Verfahrens ist ausschließlich der in Abb. 1 planzeichnerisch abgegrenzte, von der Genehmigung ausgenommene Teilbereich des Flächennutzungsplans. Er umfasst den Bereich zwischen der nördlichen Gemarkungsgrenze der Stadt Kempten (Allgäu) und dem südlichen Rand der Wald- und Gehölzstruktur im Einzugsgebiet der Leubas sowie des Weilers Weidachsmühle.

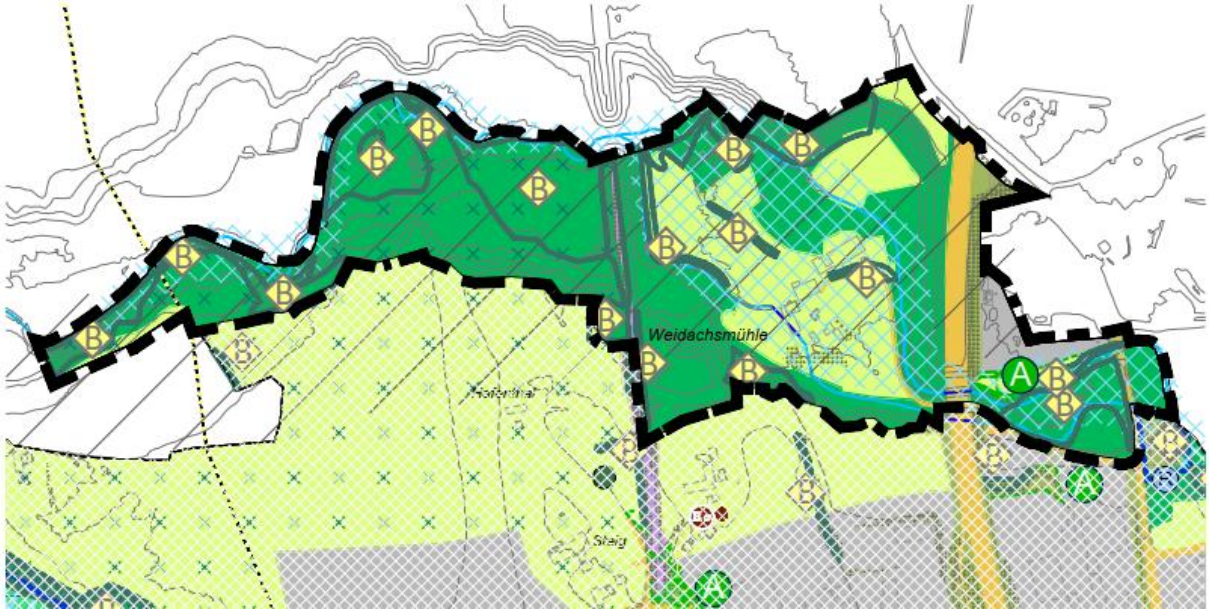


Abb. 1 Umgriff des von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereichs des FNP

Hinzu kommen die ausgenommenen Teilbereiche der Themenkarten Klima und Starkregen, Naturschutz, Erholung sowie Land- und Forstwirtschaft (Abb. 2-5).

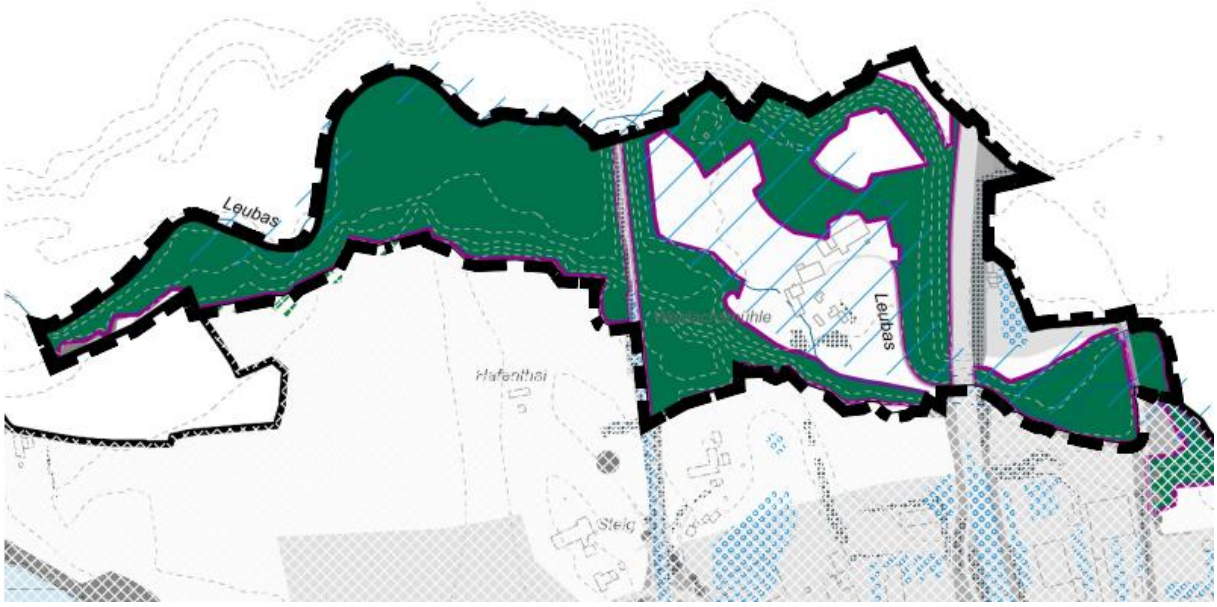


Abb. 2 Themenkarte Klima und Starkregen (ausgenommener Teilbereich)

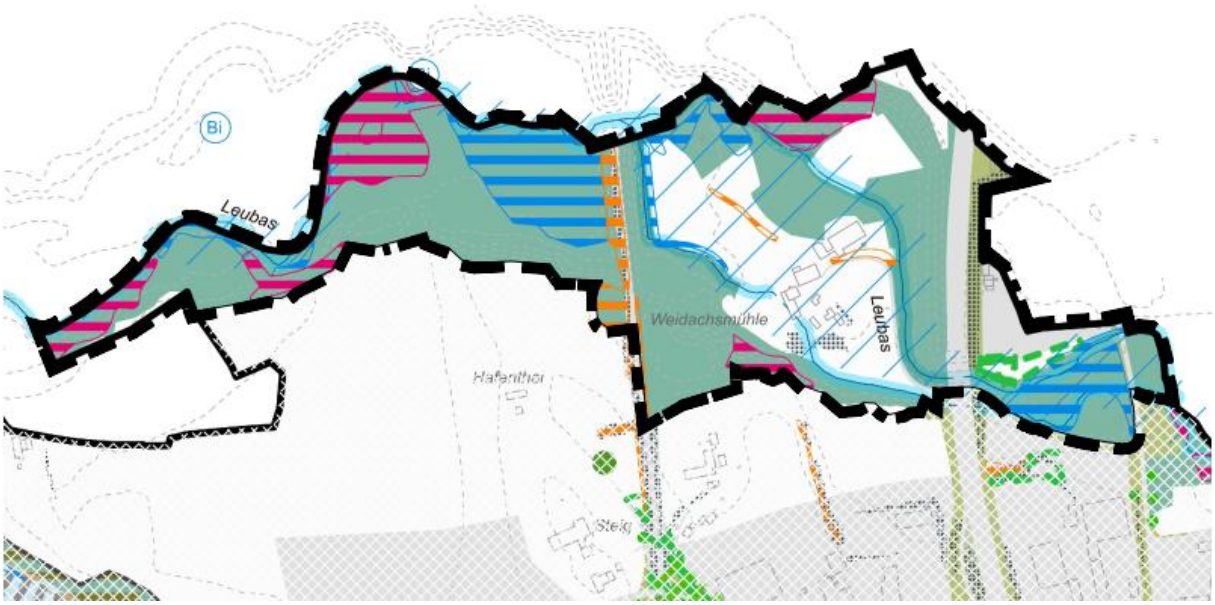


Abb. 3 Themenkarte Naturschutz (ausgenommener Teilbereich)



Abb. 4 Themenkarte Erholung (ausgenommener Teilbereich)



Abb. 5 Themenkarte Land- und Forstwirtschaft (ausgenommener Teilbereich)

Die übrigen, bereits wirksam gewordenen Teile des Flächennutzungsplans sind nicht Gegenstand dieses ergänzenden Verfahrens. Eine erneute inhaltliche Entscheidung über bereits wirksam gewordene Darstellungen außerhalb des ausgenommenen Teilbereichs ist damit nicht verbunden.

Die Themenkarten des integrierten Landschaftsplans zu Waldumbau und Gewässerrandstreifen werden, soweit sie den ausgenommenen Teilbereich betreffen oder zum Verständnis der ergänzten Abwägung erforderlich sind, als unveränderte Bestandsunterlagen erneut veröffentlicht.

3 Fortgeltung der bisherigen Begründung und Unterlagen

Die Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 14.04.2026 (Beitrittsbeschluss durch den Stadtrat von Kempten (Allgäu) am 25.06.2026) einschließlich Umweltbericht, Anlagen und sonstigen Fachgrundlagen bleibt für den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens weiterhin maßgeblich, soweit nachfolgend nichts Abweichendes oder Ergänzendes dargestellt wird.

Diese Ergänzungsbegründung dient ausschließlich der

- verfahrensbezogenen Fortschreibung,
- Beschreibung des ergänzenden Verfahrens,
- Dokumentation des zu behebenden Fehlers und

- Darstellung der ergänzten Abwägung

für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich.

Die bisherige Begründung wird durch diese Ergänzungsbegründung nicht vollständig ersetzt, sondern nur insoweit ergänzt, als dies zur Fehlerheilung und zur nachvollziehbaren Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Genehmigungsbehörde erforderlich ist.

4 Beschreibung des Verfahrensfehlers

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 12.06.2024 bis einschließlich 26.07.2024 durchgeführt wurde gingen Einwendungen eines betroffenen Grundstückseigentümers zu folgenden Themen ein:

- Einwendungen zu Darstellungen in der Themenkarte „Naturschutz" im Bereich Weidachsmühle hinsichtlich Maßnahmen zu Uferrandzonen
- Einwendungen zu Darstellungen in der Themenkarte „Land- und Forstwirtschaft" im Bereich Weidachsmühle hinsichtlich Maßnahmen zum Waldumbau

Nachfolgend ein Auszug aus der im Stadtrat am 20.02.2025 behandelten Abwägungstabelle mit der betreffenden Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung:

Datum Stellungnahme	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
vom 25.07.2024	ich bin Eigentümer der Fl.Nrn. 793/5, 842, 842/2, 853/1, 844/2, 397, 857,856, 449/23, 854, 845, 837/3, 837/4 und 851/2 Gem. St. Mang, alle Teil des Landwirtschaftlichen Anwesens Weidachsmühle 2, Kempten. Ich bewirtschafte diese Hofstelle derzeit im Nebenerwerb und beabsichtige auch, die Landwirtschaft in der Zukunft zu erhalten. Hinweise und Einwände zu den neuen Inhalten des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes: I. Als ich den Entwurf des Flächennutzungsplans las, fielen mir die insbesondere folgenden Aspekte auf, die ich in ihren Folgen für meine eigentumsrechtlichen und erwerbsbezogenen Belange nicht einschätzen kann, beziehungsweise für bedenklich erachte: 1. Fl.Nr. 793/4 Gem. St. Mang, 613 m² Grünland, allgemein Laut Entwurf FNP: - Gehölz - Streuobstwiese erhalten	

	- Wälder (und Gehölze) erhalten, klimaresilient umbauen und erweitern - Wald - Ertragsklasse 3: Gute, drei- bis vierschürige Wiesen, Umtriebs-Weiden - Schutz Hochwasserbereiche - Überflutungsbereich infolge von Starkregenereignissen im Siedlungsgebiet - Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen auf öffentlichem Grund, die durch die Baumschutzverordnung geschützt sind Anmerkung meinerseits: Das Grünland wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Hochwasser existiert nie auf diesem Flurstück. Wald oder Streuobstwiesen gibt es auf dieser Fläche nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	2. Fl.Nr. 854 (nördlich der Leubas bis Heising reichend, neben der A7), 21389 m² Grünland, 9187 m² Nadelwald Laut Entwurf FNP: - Auen und weitere grundwassernahe Bereiche - Amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch MGK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Landschaftsschutzgebiet, geplant - Erhalt Waldflächen für Frischluftproduktion (Kommentar: Es handelt sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland) - Waldumbau erforderlich (Ziel: viele unterschiedliche Baumarten mit unterschiedlichem Baumalter) - Extensive Bewirtschaftung von Moorböden, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Erholungswald für Naturerlebnis erhalten (Waldfunktionskartierung) - Umbau zu klimafittem Wald erforderlich (Ziel: Viele unterschiedliche Baumarten mit unterschiedlichem Baumalter) - Lokale landwirtschaftliche Nutzung auf besten Böden Kemptens erhalten - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen, für Immissionen, Lärm und lokalem Klima, Erholung 2 - Klimaschutz - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung erforderlich – bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion (Kommentar: welches Gebäude denn?)	

	Anmerkung meinerseits: Auf manchen Karten wird das Grünland als Wald kartiert. Wie kommt das? Gebäude stehen hier nicht, nur ein Findling, der immer beim Mähen der Fläche im Weg umgeht. 3. Fl.Nr. 842 Gem. St. Mang (Weidachsmühle 2), 4294 m² Gebäude und Freiflächen, Land- und Forstwirtschaftsgebäude, Wirtschaftsgebäude und Reithalle, 1167 m² Weg, 82178m² Grünland, allgemein, 21689 m² Nadelwald, 4382 m² Mischwald, 1845 m² Teich, Weiher (Gewässer III) Laut Entwurf FNP: - Amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch MGK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Gehölz, Auen und weitere grundwassernahe Bereiche - Erstellung Risikoanalyse und Handlungskonzept erforderlich – Gefahrenbereich für Überflutungen infolge von Starkregen im Siedlungsbereich (seltener, außergewöhnlicher und extremer Starkregen) - Erhalt von klimatisch positiv wirksamen Gehölzen - Stärkung des Wasserrückhaltes in der Landschaft in Mooren, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Entwicklung Uferrandstreifen entlang von Gewässern 3. Ordnung 10 m - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopen und Trockenbiotopen - Extensive Bewirtschaftung von Moorböden, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Erhalt Streuobstwiese - Naturschutzfördernde Land- und Forstwirtschaft (u.a. Moore) - Ertragsklasse 3: Gute drei- bis vierschürige Wissen, Umtriebsweiden - Flächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Wassersensibler Bereich (Quelle, LfU) - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Lebensräume entwickeln und vernetzen, vorwiegend naturschutzfördernde Land- und Forstwirtschaft - Biodiversität steigern unter Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung Anmerkung meinerseits:	Die fehlerhaft in den Themenkarten dargestellte Waldfläche anstelle der landwirtschaftlichen Fläche wird korrigiert.

	Die Flächen sind trocken und mit landwirtschaftlichem Gerät fast immer befahrbar. Das liegt am Untergrund, der hauptsächlich aus Kies und Gestein besteht. Moor- oder Feuchtgebiete sucht man hier vergebens. Auch wächst hier kein einziger Obstbaum, geschweige denn eine Streuobstwiese. Ich bitte sehr darum, keinerlei Hochwasserrückhaltebereich auf dieser Fläche zu machen, da sich meine Wohnung und meine Betriebsstätte auf der Fläche befindet. Wenn anderer Leute Häuser vielleicht dadurch geschützt werden sollen, dass mein Haus geflutet wird finde ich das äußerst ungerecht. Uferrandstreifen schmälern den Ertrag für Wiesenheu. Dadurch kann weniger Futter produziert werden, was kürzlich ein großes Anliegen der Stadt Kempten war.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	4. Fl.Nr. 793/5 Gem. St. Mang (Nähe Zeppelinstr), Grünland allgemein Laut Entwurf FNP: - Gehölz - Erhalt klimatisch positiv wirksamer Bereiche- Grünflächen - Steigerung der Biodiversität in Grünflächen - Streuobstwiese erhalten - Wälder (und Gehölze) erhalten, klimaresilient umbauen und erweitern - Ertragsklasse 3: gute, drei- bis vierschürige Wiesen, Umtriebsweiden - Schutz Hochwasserbereiche - Vorrang Fläche für PV-Anlagen - Wald Anmerkung meinerseits: Es gibt hier keine Streuobstwiese, auch Wald gibt es hier keinen. Hochwasser kann hier keines sein, da es sich bei der Fläche um eine erhöhte Fläche bezogen auf das Umland handelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	5. Fl.Nr. 837/3 Gem. St. Mang und Fl.Nr. 845 (Wald westlich der Bahn) 845: 21489 m² Nadelwald 837/3: 23850 m² Nadelwald Laut Entwurf FNP: - landschaftliches Vorbehaltsgebiet - amtlich kartierte Biotope Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, Der Mischwald sollte Mischwald bleiben. Aber nicht mehr als das.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	6. Fl.Nr. 856 Gem. St. Mang, 7000 m² Nadelwald, 5276 m² Mischwald (Wald an der Straße Weidachsmühle östlich der Autobahn, zwischen Heisinger Straße und Autobahn) - Auen und weitere Biotope -amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch GK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Die angrenzenden Bereiche werden vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen geschützt (Waldfunktionskartierung) - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopen - Erholungswald für Naturerlebnis erhalten (Waldfunktionskartierung) - Wald beziehungsweise Auwald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (Waldfunktionskartierung) - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen - Wassersensibler Bereich: Schichtquellzone (Quelle Stadt) - Schutzwald für Landschaftsbild, Lebensraum, Genressourcen, für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Erholung 2 - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Schutz wertvoller Feuchtbiotope (u.a. Moore) als Wasser und CO2-Speicher Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, der Mischwald sollte Mischwald bleiben, aber nicht mehr als das. Eine Schichtquelle ist mir nicht bekannt. Moorboden gibt es hier nicht. Nur Kies.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	7. Fl.Nr. 857 Gem. St. Mang 2780 Nadelwald - ebenso Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben und nicht mehr als das.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2781 Fl.Nr. 837/3 und 845 Gem. St. Mang, 21489 m² Nadelwald - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - amtlich kartierte Biotope Anmerkungen meinerseits:	

	Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, und nicht mehr als das. Zusammenfassend möchte ich anmerken: Meine Grünlandflächen bestehen aus Grünland, welches landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Auch mein Forst wird lediglich forstwirtschaftlich genutzt. Moore, Streuobstwiesen, Hochwasserbereiche oder Hochwasserrückhaltebereiche existieren auf meinen Flächen nicht. Ich fühle mich geehrt, dass eine meiner Flächen als „bester Boden Kemptens" kartiert werden soll. Jedoch sehe ich auch die Kehrseite des Ganzen: dass ohne landwirtschaftlichen Verstand und landwirtschaftliches Handeln dieser „beste Boden Kemptens" lediglich ein karges, von Steinen gesäumtes Stück Land wäre. Der dargestellte Waldumbau stört mich. Fichte ist ein „Brotbaum" der für den Privatwald Ertragsträger ist. Überflutungsbereich / Schutz Hochwasserbereiche / Stärkung des Wasserrückhalts: Ich möchte klarstellen, dass ich nicht beabsichtige, auf meinen Flächen erstmals Überflutungsbereich zur Verfügung zu stellen, um andernorts Bebauung zu sichern. Auf meinen Flächen stehen schließlich auch meine Gebäude mit Bestandschutz, die als Wohnung und Arbeitsort dienen. Geplantes Landschaftsschutzgebiet: Ich kann keine Verschärfung der Auflagen für meine landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen dulden, da ich und meine Hofstelle sonst meine Existenzgrundlage als Landwirtschaft verlieren. Auch durch Uferrandstreifen verliere ich wichtige landwirtschaftliche Fläche, die die Futtergrundlage von Kühen und Pferden bildet. Bitte achten Sie darauf, dass durch die Planungen meine betriebliche Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten nicht gefährdet werden. Siedlungskulturell ist die Weidachmühle ein althergebrachtes Anwesen, an dem Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fischzucht ansässig sind und bleiben können sollen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Tab. 1 Einwendungen und Abwägung vom 20.02.2025

Im bisherigen Aufstellungsverfahren wurden die Einwendungen nicht in der für die Abwägung erforderlichen Weise berücksichtigt bzw. dokumentiert.

Der festgestellte Mangel betrifft damit die Abwägung der betroffenen privaten Belange des Einwenders. Er betrifft nicht die planerische Grundkonzeption des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan als solche und führt auch nicht zu einer inhaltlichen Neubewertung der gesamtstädtischen Darstellungen.

Die Fehlerheilung erfolgt daher durch die ergänzende Behandlung und Dokumentation der betroffenen Belange im Rahmen dieses ergänzenden Verfahrens.

5 Planerische Ausgangslage

Die den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens bildenden Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan entsprechen inhaltlich der Fassung, die im ursprünglichen Verfahren öffentlich ausgelegt wurde.

Die landschaftsplanerischen Themen Waldumbau und Gewässerrandstreifen sind Bestandteil der gesamtstädtischen landschaftsplanerischen Konzeption. Sie wurden im integrierten Landschaftsplan thematisch in gesonderten Karten dargestellt. Gleichwohl beschränkt sich das vorliegende ergänzende Verfahren auf den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich und auf die insoweit erforderliche ergänzende Abwägung.

6 Ergänzte Abwägung

6.1 Gegenstand der Einwendungen und deren Gewichtung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurden für Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zur „Entwicklung Uferrandstreifen entlang von Gewässern 3. Ordnung 10 m" und Maßnahmen – Wald und Gehölze – „Umbau zu klimafittem Wald erforderlich (Ziel viele unterschiedliche Baumarten mit unterschiedlichem Baumalter)" in den Themenkarten „Naturschutz" und „Land- und Forstwirtschaft" innerhalb des ausgenommenen Teilbereichs Nutzungskonflikte geltend gemacht.

<u>Einwände zu Uferrandstreifen</u>

Der betreffende Eigentümer gab an, dass Maßnahmen für die Entwicklung der Uferrandstreifen den Ertrag für Wiesenheu schmälern würden und dadurch weniger Futter für Kühe und Pferde produziert werden könne.

Uferrandstreifen dienen der ökologischen Aufwertung von Fließgewässern und ihren Uferzonen. Sie reduzieren durch Filtrierung Stoffeinträge aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, stabilisieren Gewässerufer und fungieren als lineare Biotopverbundstrukturen. Zudem unterstützen Uferrandstreifen die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung (Nature Restoration Law) zur Wiederherstellung degradierter Ökosysteme. Dabei werden Uferrandstreifen als konkrete Maßnahme der Wiederherstellung (Riparian Buffers) ausdrücklich genannt. Hinzu fordert die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) einen „guten ökologischen Zustand" von Gewässern und Maßnahmen gegen Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft. Die Ziele der WRRL gelten auch für Gewässer 3. Ordnung. Auch die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) verlangt Gewässerpufferstreifen ohne Dünge- und Pestizideinsatz.

Somit erfüllen Uferrandstreifen zentrale Funktionen für die Gewässerökologie, die Biodiversität und den Stoffrückhalt. Die Umsetzung dieser ist für betroffene Eigentümer nicht als verbindlich zu sehen, sondern als eine potenzielle zukünftige Entwicklung und Leitfaden für mögliche Gewässerentwicklungskonzepte und Renaturierungsmaßnahmen in Kempten, um so eine Aufwertung im Stadtgebiet nach der Wiederherstellungsverordnung zu erzielen. Der Einwänder trägt somit keinen Nachteil, da die Umsetzung nicht verpflichtend ist und auch Förderprogramme für Umsetzungen existieren.

Uferrandstreifen sind als Gesamtmaßnahme im Landschaftsplan zu betrachten, ohne dabei zwischen privaten und öffentlichen Flächen zu unterscheiden. Sie haben dabei keine signifikanten Auswirkungen auf andere Maßnahmen.

Einwände zum Waldumbau

Durch die in der Themenkarte „Land- und Forstwirtschaft" dargestellten Maßnahmen zum Waldumbau sieht sich der Einwender in der Hinsicht beeinträchtigt, dass er seine Waldbewirtschaftung – die sich hauptsächlich auf den Anbau von Fichten konzentriert – in der bisherigen Form nicht mehr aufrechterhalten könne.

Der Waldumbau ist im Kemptener Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ein wesentliches Instrument der Klimaanpassung, des Natur- und Bodenschutzes sowie der Freiraumentwicklung. Er verbindet die Stärkung ökologischer Funktionen mit dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsräume und trägt dazu bei, die Wälder im Stadtgebiet von Kempten langfristig stabiler, klimaresilienter und funktionaler zu entwickeln. Im Zusammenhang mit dem vorgebrachten Einwand zum Waldumbau unterscheidet der Flächennutzungsplan nicht zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald.

Wie die Uferrandstreifen ist der Waldumbau als Gesamtmaßnahme im Landschaftsplan zu betrachten, die vom Freistaat über Förderprogramme (z. B. WALDFÖPR 2025) unterstützt werden können. Eine Differenzierung zwischen privaten und öffentlichen Flächen findet innerhalb des FNP nicht statt. Die Maßnahmen sind für die einzelnen Eigentümer nicht verpflichtend, sondern stellen mittel- bis langfristig ein strategisches Ziel und Aufgabe für die Stadt Kempten (Allgäu) dar.

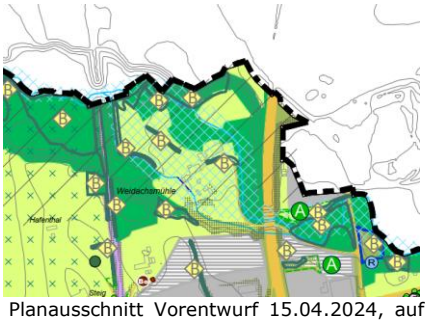
6.2 Ergebnis der ergänzten Abwägung

Nach ergänzender Würdigung der vorgetragenen privaten Belange und deren Einstellung in die Abwägung hält die Stadt Kempten (Allgäu). an den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan fest.

Datum Stellungnahme	Inhalt Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
vom 25.07.2024	ich bin Eigentümer der Fl.Nrn 793/5, 842, 842/2, 853/1, 844/2, 397, 857,856, 449/23, 854, 845, 837/3, 837/4 und 851/2 Gem. St. Mang, alle Teil des Landwirtschaftlichen Anwesens Weidachsmühle 2, Kempten. Ich bewirtschafte diese Hofstelle derzeit im Nebenerwerb und beabsichtige auch, die Landwirtschaft in der Zukunft zu erhalten. Hinweise und Einwände zu den neuen Inhalten des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes: I. Als ich den Entwurf des Flächennutzungsplans las, fielen mir die insbesondere folgenden Aspekte auf, die ich in ihren Folgen für meine eigentumsrechtlichen und erwerbsbezogenen Belange nicht einschätzen kann, beziehungsweise für bedenklich erachte: 1. Fl.Nr. 793/4 Gem. St. Mang, 613 m² Grünland, allgemein Laut Entwurf FNP: - Gehölz - Streuobstwiese erhalten - Wälder (und Gehölze) erhalten, klimaresilient umbauen und erweitern - Wald - Ertragsklasse 3: Gute, drei- bis vierschürige Wiesen, Umtriebs-Weiden - Schutz Hochwasserbereiche - Überflutungsbereich infolge von Starkregenereignissen im Siedlungsgebiet - Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen auf öffentlichem Grund, die durch die Baumschutzverordnung geschützt sind Anmerkung meinerseits: Das Grünland wird landwirtschaftlich bewirtschaftet. Hochwasser existiert nie auf diesem Flurstück. Wald oder Streuobstwiesen gibt es auf dieser Fläche nicht.	Auf dem betreffenden Flurstück sind nachrichtlich Gehölzstrukturen sowie Biotopflächen dargestellt. Zudem handelt es sich planungsrechtlich um eine gewerblich

		ausgewiesene Fläche. Die vom Einwender aufgeführten Darstellungen sind nicht nachvollziehbar.
	2. Fl.Nr 854 (nördlich der Leubas bis Heising reichend, neben der A7), 21389 m² Grünland, 9187 m² Nadelwald Laut Entwurf FNP: - Auen und weitere grundwassernahe Bereiche - Amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch MGK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Landschaftsschutzgebiet, geplant - Erhalt Waldflächen für Frischluftproduktion (Kommentar: Es handelt sich um landwirtschaftlich genutztes Grünland) - Waldumbau erforderlich (Ziel: viele unterschiedliche Baumarten mit unterschiedlichem Baumalter) - Extensive Bewirtschaftung von Moorböden, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Erholungswald für Naturerlebnis erhalten (Waldfunktionskartierung) - Umbau zu klimafittem Wald erforderlich (Ziel: Viele unterschiedliche Baumarten mit unterschiedlichem Baumalter) - Lokale landwirtschaftliche Nutzung auf besten Böden Kemptens erhalten - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen, für Immissionen, Lärm und lokalem Klima, Erholung 2 - Klimaschutz - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung erforderlich – bebautes Gebiet mit klimarelevanter Funktion (Kommentar: welches Gebäude denn?) Anmerkung meinerseits: Auf manchen Karten wird das Grünland als Wald kartiert. Wie kommt das? Gebäude stehen hier nicht, nur ein Findling, der immer beim Mähen der Fläche im Weg umgeht.	Die fehlerhaft in den Themenkarten dargestellte Waldfläche wurde anstelle der landwirtschaftlichen Fläche korrigiert.
	3. Fl.Nr. 842 Gem. St. Mang (Weidachsmühle 2), 4294 m² Gebäude und Freiflächen, Land- und Forstwirtschaftsgebäude, Wirtschaftsgebäude und Reithalle, 1167 m² Weg, 82178m² Grünland, allgemein, 21689 m² Nadelwald, 4382 m²	

	Mischwald, 1845 m² Teich, Weiher (Gewässer III) Laut Entwurf FNP: - Amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch MGK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Gehölz, Auen und weitere grundwassernahe Bereiche - Erstellung Risikoanalyse und Handlungskonzept erforderlich – Gefahrenbereich für Überflutungen infolge von Starkregen im Siedlungsbereich (seltener, außergewöhnlicher und extremer Starkregen) - Erhalt von klimatisch positiv wirksamen Gehölzen - Stärkung des Wasserrückhaltes in der Landschaft in Mooren, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Entwicklung Uferrandstreifen entlang von Gewässern 3. Ordnung 10 m - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopen und Trockenbiotopen - Extensive Bewirtschaftung von Moorböden, Auen und weiteren grundwassernahen Bereichen - Erhalt Streuobstwiese - Naturschutzfördernde Land- und Forstwirtschaft (u.a. Moore) - Ertragsklasse 3: Gute drei- bis vierschürige Wissen, Umtriebsweiden - Flächen mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Wassersensibler Bereich (Quelle, LfU) - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Lebensräume entwickeln und vernetzen, vorwiegend naturschutzfördernde Land- und Forstwirtschaft - Biodiversität steigern unter Erhalt landwirtschaftlicher Nutzung Anmerkung meinerseits: Die Flächen sind trocken und mit landwirtschaftlichem Gerät fast immer befahrbar. Das liegt am Untergrund, der hauptsächlich aus Kies und Gestein besteht. Moor- oder Feuchtgebiete sucht man hier vergebens. Auch wächst hier kein einziger Obstbaum, geschweige denn eine Streuobstwiese.	Streuobstwiesen sind auf dem betreffenden Flurstück weder im FNP noch in den Themenkarten dargestellt. Bei den „Moor- oder Feuchtgebieten" handelt es sich aufgrund der Nähe zur Leubas mehr um Auen bzw. grundwassernahe Bereiche. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Ich bitte sehr darum, keinerlei Hochwasserrückhaltebereich auf dieser Fläche zu machen, da sich meine Wohnung und meine Betriebsstätte auf der Fläche befindet. Wenn anderer Leute Häuser vielleicht dadurch geschützt werden sollen, dass mein Haus geflutet wird finde ich das äußerst ungerecht. Uferrandstreifen schmälern den Ertrag für Wiesenheu. Dadurch kann weniger Futter produziert werden, was kürzlich ein großes Anliegen der Stadt Kempten war.	 Planausschnitt Vorentwurf 15.04.2024, auf den sich die hier vorliegende Stellungnahme bezieht) Der FNP/LP weist für die betreffenden Flächen Auen bzw. grundwassernahe Bereiche aus. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind hier weder ausgewiesen noch beabsichtigt. Hierbei könnte es sich im FNP um eine Verwechslung mit der Signatur „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet" der nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommen wird handeln. Uferrandstreifen erfüllen zentrale Funktionen für die Gewässerökologie, die Biodiversität und den Stoffrückhalt. Sie dienen naturschutzfachlichen Zielen bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, ohne dabei zwischen privaten und öffentlichen Flächen zu differenzieren. Hieraus leiten sich keine Verpflichtungen gegenüber den Anliegern bzw. Eigentümern ab, sondern stellen potenzielle künftige Entwicklungen und Leitfäden für etwaige Gewässerentwicklungskonzepte und Renaturierungsmaßnahmen in Kempten dar. Wirtschaftliche Nachteile stellen sich für den Eigentümer somit nicht ein. Ergebnis der Abwägung: Es kommt zu keiner Planänderung.
	4. Fl.Nr. 793/5 Gem. St. Mang (Nähe Zeppelinstr), Grünland allgemein Laut Entwurf FNP: - Gehölz - Erhalt klimatisch positiv wirksamer Bereiche- Grünflächen - Steigerung der Biodiversität in Grünflächen - Streuobstwiese erhalten - Wälder (und Gehölze) erhalten, klimaresilient umbauen und erweitern - Ertragsklasse 3: gute, drei- bis vierschürige Wiesen, Umtriebsweiden	

	- Schutz Hochwasserbereiche - Vorrang Fläche für PV-Anlagen - Wald Anmerkung meinerseits: Es gibt hier keine Streuobstwiese, auch Wald gibt es hier keinen. Hochwasser kann hier keines sein, da es sich bei der Fläche um eine erhöhte Fläche bezogen auf das Umland handelt.	Für das betreffende Flurstück sind nachrichtlich Gehölzstrukturen, Grünflächen sowie nicht parzellenscharf abgebildete potenzielle Starkregenbereiche abgebildet. Bei dem sog. „Hochwasser" handelt es sich um einen Bereich, der bei Starkregen aufgrund der Topographie mit stehendem Wasser bedeckt sein könnte – zudem betrifft es nur einen Randbereich des Flurstücks 793/5. Die vom Einwender hier eingebrachten Darstellungen zu Streuobstwiese und Wald sind dagegen nicht nachvollziehbar. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	5. Fl.Nr. 837/3 Gem. St. Mang und Fl.Nr. 845 (Wald westlich der Bahn) 845: 21489 m² Nadelwald 837/3: 23850 m² Nadelwald Laut Entwurf FNP: - landschaftliches Vorbehaltsgebiet - amtlich kartierte Biotope Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, Der Mischwald sollte Mischwald bleiben. Aber nicht mehr als das.	Der FNP/LP differenziert nicht zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald. Die Stadt verfolgt als Ziel für die Waldflächen im gesamten Stadtgebiet mittel- bis langfristig einen klimaresilienten Waldumbau, wobei zwischen privaten und öffentlichen Flächen nicht unterschieden werden. Gegenüber Eigentümern lösen diese Maßnahmen keine Umsetzverpflichtungen aus. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
	6. Fl.Nr. 856 Gem. St. Mang, 7000 m² Nadelwald, 5276 m² Mischwald (Wald an der Straße Weidachsmühle östlich der Autobahn, zwischen Heisinger Straße und Autobahn) - Auen und weitere Biotope -amtlich kartierte Biotope, Flächen geändert und ergänzt durch GK in Abstimmung mit der Stadt Kempten - Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Die	

	angrenzenden Bereiche werden vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen geschützt (Waldfunktionskartierung) - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Feuchtbiotopen - Erholungswald für Naturerlebnis erhalten (Waldfunktionskartierung) - Wald beziehungsweise Auwald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (Waldfunktionskartierung) - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Wald- und Gehölzbiotopen - Wassersensibler Bereich: Schichtquellzone (Quelle Stadt) - Schutzwald für Landschaftsbild, Lebensraum, Genressourcen, für Immissionen, Lärm und lokales Klima, Erholung 2 - Entwicklung und Schutz von Lebensräumen - Schutz wertvoller Feuchtbiotope (u.a. Moore) als Wasser und CO2-Speicher Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, der Mischwald sollte Mischwald bleiben, aber nicht mehr als das. Eine Schichtquelle ist mir nicht bekannt. Moorboden gibt es hier nicht. Nur Kies.	Bei den „Moor- oder Feuchtgebieten" handelt es sich aufgrund der Nähe zur Leubas mehr um Auen bzw. grundwassernahe Bereiche. Eine Schichtquelle wird weder im FNP noch in den Themenkarten für das betreffende Flurstück dargestellt. Der FNP/LP differenziert nicht zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald. Die Stadt verfolgt als Ziel für die Waldflächen im gesamten Stadtgebiet mittel- bis langfristig einen klimaresilienten Waldumbau, wobei zwischen privaten und öffentlichen Flächen nicht unterschieden werden. Gegenüber Eigentümern lösen diese Maßnahmen keine Umsetzverpflichtungen aus. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
	7. Fl.Nr.857 Gem. St. Mang 2782 Nadelwald - ebenso Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben und nicht mehr als das.	Der FNP/LP differenziert nicht zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald. Die Stadt verfolgt als Ziel für die Waldflächen im gesamten

		Stadtgebiet mittel- bis langfristig einen klimaresilienten Waldumbau, wobei zwischen privaten und öffentlichen Flächen nicht unterschieden werden. Gegenüber Eigentümern lösen diese Maßnahmen keine Umsetzverpflichtungen aus. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
	2783 Fl.Nr 837/3 und 845 Gem. St. Mang, 21489 m² Nadelwald - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - amtlich kartierte Biotope Anmerkungen meinerseits: Der Nadelwald sollte Nadelwald bleiben, und nicht mehr als das.	Der FNP/LP differenziert nicht zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald. Die Stadt verfolgt als Ziel für die Waldflächen im gesamten Stadtgebiet mittel- bis langfristig einen klimaresilienten Waldumbau, wobei zwischen privaten und öffentlichen Flächen nicht unterschieden werden. Gegenüber Eigentümern lösen diese Maßnahmen keine Umsetzverpflichtungen aus. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
	Zusammenfassend möchte ich anmerken: Meine Grünlandflächen bestehen aus Grünland, welches landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Auch mein Forst wird lediglich forstwirtschaftlich genutzt. Moore, Streuobstwiesen, Hochwasserbereiche oder Hochwasserrückhaltebereiche existieren auf meinen Flächen nicht. Ich fühle mich geehrt, dass eine meiner Flächen als „bester Boden Kemptens" kartiert werden soll. Jedoch sehe ich auch die Kehrseite des Ganzen: dass ohne landwirtschaftlichen Verstand und landwirtschaftliches Handeln dieser „beste Boden Kemptens" lediglich ein karges, von Steinen gesäumtes Stück Land wäre. Der dargestellte Waldumbau stört mich. Fichte ist ein „Brotbaum" der für den Privatwald Ertragsträger ist.	Der im FNP/LP dargestellten Maßnahmen zu einem klimaresilienten Waldumbau sind für die Eigentümer nicht verpflichtend (Abwägung s. o.).
	Überflutungsbereich / Schutz Hochwasserbereiche / Stärkung des Wasserrückhalts: Ich möchte klarstellen, dass ich nicht beabsichtige, auf meinen Flächen erstmals Überflutungsbereich zur Verfü-	Hochwasserschutz- bzw. Überflutungsbereiche sind im FNP sowie den Themenkarten auf den Flächen des Einwenders nicht ausgewiesen.

	gung zu stellen, um andernorts Bebauung zu sichern. Auf meinen Flächen stehen schließlich auch meine Gebäude mit Bestandschutz, die als Wohnung und Arbeitsort dienen. Geplantes Landschaftsschutzgebiet: Ich kann keine Verschärfung der Auflagen für meine landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen dulden, da ich und meine Hofstelle sonst meine Existenzgrundlage als Landwirtschaft verlieren. Auch durch Uferrandstreifen verliere ich wichtige landwirtschaftliche Fläche, die die Futtergrundlage von Kühen und Pferden bildet. Bitte achten Sie darauf, dass durch die Planungen meine betriebliche Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten nicht gefährdet werden. Siedlungskulturell ist die Weidachmühle ein althergebrachtes Anwesen, an dem Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Fischzucht ansässig sind und bleiben können sollen.	Ein Landschaftsschutzgebiet ist auf den Flächen des Einwenders nicht geplant. Die in den Plänen dargestellten Maßnahmen hinsichtlich Uferrandstreifen lösen für die Eigentümer keine verbindlichen Umsetzungsvorgaben und damit auch keine wirtschaftlichen Nachteile aus (Abwägung s. o.)

Tab. 2 Ergänzte Abwägung vom 21.07.2026

Die Einwendungen führen somit auch mit der ergänzten Abwägung nicht zu einer Änderung der planerischen Konzeption oder einzelner Darstellungen.

Die gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung unveränderten Planunterlagen werden daher im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erneut veröffentlicht; die Fehlerheilung erfolgt ausschließlich durch die ergänzte und nunmehr tragfähig dokumentierte Abwägung.

7 Verhältnis zu den stadtweiten Themenkarten des Landschaftsplans

Die Themenkarten des integrierten Landschaftsplans zu „Land- und Forstwirtschaft" (Waldumbau) und „Naturschutz" (Gewässerrandstreifen) enthalten gesamtstädtische Darstellungen, ohne dabei zwischen privaten und öffentlichen Flächen zu unterscheiden.

Das ergänzende Verfahren betrifft gleichwohl ausschließlich den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich. Die räumliche Herausnahme erfolgte gegenständlich klar eingegrenzt ohne Rückwirkung auf die übrigen Teile des FNP / LP sowie der (gesamt-) planerischen Konzeption. Die Darstellungen in den Themenkarten haben keinen Einfluss auf das Gesamtkonzept des Landschaftsplans und keinen Einfluss auf die Ausweisungen im Flächennutzungsplan im Übrigen. Der dargestellte Teilbereich ist isoliert zu betrachten und ist nicht Teil einer überörtlichen Standortauswahl.

Soweit die genannten Themenkarten Darstellungen außerhalb dieses Teilbereichs enthalten, dienen diese im ergänzenden Verfahren lediglich der fachlichen Einordnung und der Nachvollziehbarkeit der gesamtstädtischen landschaftsplanerischen Konzeption.

Eine inhaltliche Neubewertung oder erneute Beschlussfassung über bereits wirksam gewordene Darstellungen außerhalb des ausgenommenen Teilbereichs ist damit jedoch nicht verbunden.

8 Aktualitätsvermerk zu Umweltbericht und Fachgrundlagen

Der Umweltbericht sowie die dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zugrunde liegenden Fachunterlagen wurden daraufhin überprüft, ob seit der letzten Veröffentlichung Änderungen der Sach- oder Rechtslage eingetreten sind, die für den Gegenstand des ergänzenden Verfahrens erheblich sind.

Für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich und für den Gegenstand der ergänzten Abwägung ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Anpassungserfordernisse der bisherigen planerischen Darstellungen.

Der Umweltbericht, die fachlichen Grundlagen und die sonstigen Anlagen werden daher im ergänzenden Verfahren in der bisherigen Fassung (14.04.2026 / 16.06.2026) erneut zugrunde gelegt.

9 Zusammenfassendes Ergebnis

Mit dieser Ergänzungsbegründung wird die Begründung zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für den von der Genehmigung ausgenommenen Teilbereich fortgeschrieben.

Die Ergänzung dient der ordnungsgemäßen Nachholung und Dokumentation der Abwägung zu den im Verfahren vorgebrachten Einwendungen im Zusammenhang mit den landschaftsplanerischen Themen Waldumbau und Uferrandstreifen.

Die planerischen Darstellungen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan bleiben gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung inhaltlich unverändert.

Im Übrigen bleibt die bisherige Begründung in der Fassung vom 14.04.2026 / 16.06.2026 weiterhin maßgeblich.

Nach dem Feststellungsbeschluss des ergänzenden Verfahrens und der Genehmigung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Schwaben) wird der herausgenommene Teilbereich wieder dem bereits genehmigten Gesamtplan zugeordnet und durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kempten (Allgäu) zur Rechtskraft geführt.